

Erläuterungen zur
Zweiten Thüringer Verordnung
über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung
– 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO –)

vom 18. August 2020
(veröffentlicht am 28. August 2020; gültig ab 30. August 2020 bis 30. September 2020)

Die Landesregierung des Freistaates Thüringen hat die am 28.08.2020 veröffentlichte „Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ am 18.08.2020 beschlossen.
Die Verordnung gilt vom 30.08.2020 bis 30.09.2020.

Erläuterung zu einzelnen Regelungen

Zu §§ 1 und 2 (Mindestabstand und Kontaktbeschränkung)

Systematisch hat die Mindestabstandregelung von 1,5 m weiterhin die höchste Priorität.

„Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.“
(§ 1 Abs. 1).

Die bisherigen Ausnahmen für Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushaltes sowie für die Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechtes bleiben weiterhin bestehen (§ 1 Abs. 2).

Nach § 2 gilt weiterhin: *„Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.“* und als Empfehlung, sich über die Ausnahmen hinaus mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

Zu § 3 (Allgemeine Infektionsschutzregeln)

Die aktuellen allgemeinen Infektionsschutzregeln bleiben weiterhin bestehen.

Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Betriebe, Geschäfte, Wohnheime und Sammelunterkünfte ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen.

Die Sicherstellung durch die verantwortliche Person erfolgt, dass nach § 3 Abs. 3 der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder mit jeglichen Erkältungssymptomen, die Ausstattung der Örtlichkeit mit ausreichend Belüftungsmöglichkeiten, die Informationen über die betreffenden Schutzmaßnahmen und die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzgesetzes erfolgt.

Die verantwortliche Person hat weitergehend zur Kontaktverfolgung nach § 3 Abs. 4 Kontaktdaten zu erfassen und unter Beachtung des Datenschutzes befristet für vier Wochen aufzubewahren und danach wieder zu vernichten.

Zu § 4 (Besondere Infektionsschutzregeln)

Die aktuellen besonderen Infektionsschutzregeln in Bereichen mit Publikumsverkehr bleiben bestehen.

Zu § 5 (Infektionsschutzkonzept)

Von zentraler Bedeutung ist weiterhin das Infektionsschutzkonzept (§ 5 Abs. 1), dass von der verantwortlichen Person (§ 5 Abs. 2) zu erstellen ist. Der Mindestinhalt ist unverändert in § 5 Abs. 3 definiert.

Zu § 6 (Mund-Nasen-Schutz)

Die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Personenverkehr bleiben unverändert bestehen; gelten aber ausschließlich für geschlossene Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1).

Weiterhin ist der Mund-Nasen-Schutz nach § 6 Abs. 2 durch Kunden in Geschäften mit Publikumsverkehr zu verwenden.

Eine neue zusätzliche Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes – ausschließlich in Reisebussen und sonstigen Beförderungsmitteln – gilt nach § 6 Abs. 3 Ziff. 3 für Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushaltes sowie für die Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht (§ 1 Abs. 2).

Zu § 7 (Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen)

Die bisher hier geregelten Verbote werden teilweise gelockert und unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Dazu sind für die jeweiligen Veranstaltungsformate unterschiedliche Einzelvoraussetzungen zu beachten.

Nach § 7 Abs. 3 hat die verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen (statt bisher 30) oder unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen (statt bisher 75) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und geeignete Infektionsschutzvorkehrungen einschließlich Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung zu veranlassen.

Zu § 8 (Infektionsschutz bei Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen, Anzeigepflicht)

Bei Versammlungen, religiösen und parteipolitischen Veranstaltungen (§ 8 Abs.1) gelten weiterhin die vorbezeichneten Infektionsschutzregelungen ebenso, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kontaktdatennachverfolgung gem. § 3 Abs. 4. Insbesondere bei religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienenden Veranstaltungen entfällt auch weiterhin die Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 3.

Auch bei dienstlichen, amtlichen, gerichtlichen, kommunalen, beruflichen usw. Veranstaltungen, Beratungen und Sitzungen (§ 8 Abs. 2) sind weiterhin die Infektionsschutzregelungen einzuhalten, hier gelten jedoch weiterhin nicht die Vorschriften zum Infektionsschutzkonzept, zur Kontaktdatennachverfolgung gem. § 3 Abs. 4 und zur Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 3.

Zu § 9 (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie Tagespflegeeinrichtungen)

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen sind – vorbehaltlich der Beschränkungen der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde – aufgehoben, sofern es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt (§ 9 Abs. 1); sog. Stufe 1.

Sofern es ein gehäuftes Infektionsauftreten von mehr als 35 Fällen je 100 000 Einwohner gibt, sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher pro Patient / Bewohner und Tag für bis zu zwei Stunden – vorbehaltlich weiterer Beschränkungen – zulässig (§ 9 Abs. 2); sog. Stufe 2.

Bei aktivem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche verboten. Sofern dies in sich abgeschlossene, räumlich und personell abgrenzbare Bereiche betrifft, gilt das Besuchsverbot nur für diese Bereiche; die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten (§ 9 Abs. 3); sog. Stufe 3.

Die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygieneunterweisungen sind durch die verantwortliche Person in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde zu regeln (§ 9 Abs. 4).

Tagespflegeeinrichtungen dürfen weiterhin geöffnet sein, solange es dort kein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen gibt. Sie müssen ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben der obersten Gesundheitsbehörde vorlegen (§ 9 Abs. 5).

Die Vorgaben und Beschränkungen von § 9 Abs. 2 bis 5 gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde (§ 9 Abs. 6).

Zu § 9a (Krankenhäuser)

In Krankenhäusern sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln bleiben unberührt (§ 9a Abs. 1).

Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der obersten Gesundheitsbehörde die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewährleisten. Die Rückkehr der Krankenhäuser zum Regelbetrieb ist in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr der Krankenhäuser zur Regelversorgung geregelt (§ 9a Abs. 2).

Zu § 10 (Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe)

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Angebote anderer Leistungsanbieter sowie alle Formen von Förderbereichen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen weiterhin unter den bestehenden Voraussetzungen betreten werden (§ 10 Abs. 1).

Dies gilt weiterhin nicht für Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht (§ 10 Abs. 2).

Nach § 10 Abs. 3 sind von dem Verbot nach Absatz 2 Menschen ausgenommen,

1. die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
2. bei denen das Verbot der Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt oder
3. die freiwillig und auf eigenen ausdrücklichen Wunsch Angebote nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Weiter gelockert werden die Beschränkungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen, die die Leistungen nicht mehr nur als Einzelfördermaßnahmen erbringen dürfen, sondern auch in festen Gruppen mit einer fest zugeordneten Fachkraft (10 Abs. 4).

Zu § 11 (Regelungen zu Kontaktpersonen)

Änderungen ergeben sich hier vor allem in § 11 Abs. 4:

Für Personen – die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige gelten – deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenpflege aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Die Tätigkeit oder der Aufenthalt ist frühestens wieder zulässig, wenn zwei Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Abstand mindestens von fünf Tagen negativ ausgefallen sind. Den akuten Personalmangel hat die Leitung der Einrichtung gegenüber der zuständigen Behörde vor deren Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.